OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752834/2/BP/CK

Datum:
Linz, 12. Dezember 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde der F M, geb. X, StA Afghanistan, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. N F, X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 12. September 2022, GZ: BA-4-AEG/83708, betreffend die Abweisung des Antrags auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ nach dem NAG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid vom 12. September 2022, GZ: BA-4-AEG/83708, wies der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 46 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (im Folgenden: NAG) iVm § 9b Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung (im Folgenden: NAG-DV) ab.
Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Bf seit 6. Dezember 2018 mit ihrem Ehegatten verheiratet sei und gemeinsam mit diesem einen Sohn hätte. Die Bf verfüge über einen Rechtsanspruch auf eine ortsübliche Unterkunft und der Gatte verfüge über ausreichende finanzielle Mittel, um den Lebensunterhalt für ihn, den Sohn und die Bf zu bestreiten. Die Bf verfüge jedoch derzeit über keinen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz für Österreich, über keine Kenntnisse der deutschen Sprache auf A1-Niveau und die Fähigkeit des Erlernens der deutschen Sprache sei der Bf von einem Vertrauensarzt der Österreichischen Botschaft nicht abgesprochen worden. Am 4. April 2022 sei bei der belangten Behörde ein Schreiben des Vertrauensarztes der Österreichischen Botschaft Islamabad eingelangt, aus welchem hervorgehe, dass die Bf bis zur fünften Schulstufe in Afghanistan ausgebildet worden sei und die Lehrsprache sei Pashtu gewesen. Obwohl die Bf über einen niedrigen IQ verfügen und zur unteren sozioökonomischen Schicht gehören würde, könne sie versuchen die Sprachprüfung nach einem Sprachkurs zu absolvieren. Sollte sie nicht in der Lage sein die Prüfung zu bestehen, könnte eine Ausnahme vom Erfordernis der Sprachnachweise gewährt werden. Davon abgesehen sei die Bf bei guter Gesundheit. Am 24. August 2022 sei bei der belangten Behörde erneut ein vertrauensärztliches Gutachten desselben Vertrauensarztes eingelangt, laut welchem die Bf zweimal einen Sprachkurs versucht hätte und gescheitert sei. Sie hätte einen sehr niedrigen IQ und sehr eingeschränkte Fähigkeiten, um Wörter in einer neuen Sprache zu lernen. Außerdem sei es aufgrund der derzeitigen sozialen Umstände in Afghanistan für Frauen unmöglich, eine formelle Ausbildung eines Institutes zu erlangen. Deshalb sei es für die Bf möglich, bedürfnisorientiert zu lernen sobald sie sich im Umfeld ihres Gatten befinden würde und dessen Unterstützung hätte. Der Bf sei in beiden Gutachten des Vertrauensarztes nicht die Fähigkeit zum Erlernen der deutschen Sprache abgesprochen worden. Da kein den Richtlinien entsprechendes Sprachdiplom auf A1-Niveau und auch kein amts- bzw vertrauensärztliches Gutachten gemäß § 21a Abs 4 Z 2 NAG vorliege, erfülle die Bf die Voraussetzungen gemäß § 21a Abs 1 NAG nicht. Zudem sei kein Nachweis über einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz erbracht worden.

I.2. Mit Schreiben vom 14. Oktober 2022 erhob die Bf rechtzeitig Beschwerde, in der diese im Wesentlichen ausführte, dass hinsichtlich des Nachweises von Deutschkenntnissen ein Gutachten des Arztes vom 15. August 2022 eingeholt

worden sei. Daraus ergebe sich sinngemäß, dass die Bf bereits zweimal den Sprachtest nicht bestanden habe. Dies beruhe auf ihrem sehr niedrigen IQ und den generellen Schwierigkeiten eine neue Sprache zu lernen. Diese schlechten Voraussetzungen in Kombination mit den sozialen Bedingungen in Afghanistan würden es der Bf unmöglich machen Bildung zu erwerben. Darüber hinaus hätte die Bf nur die Möglichkeit, die Schule bis zur fünften Schulstufe zu besuchen und sei eher auf dem Level einer Analphabetin, auch in der Muttersprache Pashtu. Dies zeige sich auch dadurch, dass sie beim Abschlusstest nach einem sechswöchigen Deutschkurs sehr schlecht (4,8 von 100 Punkten) abgeschnitten habe. Ohne Unterstützung des Gatten und einen auf ihre Fähigkeiten angepassten Unterricht wird die Bf nicht in der Lage sein, Deutsch auf A1-Niveau zu erlernen. Laut Auskunft des Familienangehörigen der Bf sei ein weiteres Gutachten dieses Arztes erstattet und am 22. September 2022 an die Botschaft in Islamabad geschickt worden. Dieses Gutachten habe die Sendungsnummer X. Es werde beantragt, dieses Gutachten von der belangten Behörde oder der Botschaft in Islamabad beizuschaffen und den Parteien ebenfalls zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich des Krankenversicherungsschutzes sei darauf zu verweisen, dass die Bf sofort nach ihrer Einreise in Österreich einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Unternehmen des Familienangehörigen nachgehen könne und somit eine Krankenversicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz vorliegen würde. Der Nachweis eines alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutzes in Österreich sei darüber hinaus aufgrund der Angehörigeneigenschaft der Bf gegeben, da der Zusammenführende durch seine Beschäftigung im Inland in der Krankenversicherung ohnedies pflichtversichert sei und Angehörige gemäß § 83 GSVG mitversichert werden könnten.

I.3. Auf Nachfrage seitens der Behörde teilte die Österreichische Botschaft Islamabad mit E-Mail vom 24. Oktober 2022 mit, dass bei ihr bis dato kein neues Gutachten eingegangen sei und sie beim Vertrauensarzt nachfragen werde. Mit E-Mail vom 25. Oktober 2022 teilte die Botschaft mit, dass sie beim Vertrauensarzt nachgefragt habe. Die Bf habe den Vertrauensarzt am 15. August 2022 besucht, danach nicht mehr.

I.4. Mit Schreiben vom 25. November 2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass eine weitere Erörterung für die Rechtssache ergebnisneutral wäre und dem auch nicht Art 6 EMRK sowie Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstehen.

I.6. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf stellte am 7. Juli 2021 bei der Österreichischen Botschaft Islamabad einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ gemäß § 46 NAG.

Das Schreiben des Vertrauensarztes der Österreichischen Botschaft Islamabad Dr. A vom 30. Mai 2022 lautet wie folgt:

„This is to certify that above mentioned lady is educated till 5th grade in Afghanistan where medium of instruction is Pashto. Although she has low IQ and belongs to low socioeconomic class but she can attempt language exam after language certification course and if she is still unable to pass language exam the she might be given language exemption. She is otherwise in good health.“

Das Schreiben desselben Vertrauensarztes vom 15. August 2022 lautet wie folgt:

„As per review of Ms. F M's case, she attempted the language course twice and failed badly. She has very low IQ level and very limited skills to retain the new language words. Moreover, in the presence of present social circumstances in Afghanistan for females it is impossible to get a formal education from any institute. Therefore , She might be given a chance to learn the foreign language on need based social learning once she starts living in that environment with the support of her husband.“

Nach dem 15. August 2022 wurde die Bf beim genannten Vertrauensarzt nicht mehr vorstellig.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und dem nach Beschwerdeerhebung erfolgten E-Mail-Verkehr zwischen der belangten Behörde und der Österreichischen Botschaft Islamabad hinsichtlich der mangelnden Existenz eines weiteren Gutachtens des Vertrauensarztes.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 153/2022, lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist

1. Fremder: wer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt;
2. [...]
4. EWR-Bürger: ein Fremder, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) ist;
5. [...]
6. Drittstaatsangehöriger: ein Fremder, der nicht EWR-Bürger oder Schweizer Bürger ist;
7. [...]
9. Familienangehöriger: wer Ehegatte oder minderjähriges lediges Kind, einschließlich Adoptiv- oder Stiefkind, ist (Kernfamilie); dies gilt weiters auch für eingetragene Partner; Ehegatten und eingetragene Partner müssen das 21. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits vollendet haben; lebt im Fall einer Mehrfachehe bereits ein Ehegatte gemeinsam mit dem Zusammenführenden im Bundesgebiet, so sind die weiteren Ehegatten keine anspruchsberechtigten Familienangehörigen zur Erlangung eines Aufenthaltstitels;
10. Zusammenführender: ein Drittstaatsangehöriger, der sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder von dem ein Recht im Sinne dieses Bundesgesetzes abgeleitet wird;
[...]

Arten und Form der Aufenthaltstitel

§ 8. (1) Aufenthaltstitel werden erteilt als:
1. [...]
2. Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus', der zur befristeten Niederlassung und zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit und einer unselbständigen Erwerbstätigkeit gemäß § 17 AuslBG berechtigt;
[...]

Allgemeine Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel

§ 11. (1) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nicht erteilt werden, wenn
1. gegen ihn ein aufrechtes Einreiseverbot gemäß § 53 FPG oder ein aufrechtes Aufenthaltsverbot gemäß § 67 FPG besteht;
2. gegen ihn eine Rückführungsentscheidung eines anderen EWR-Staates oder der Schweiz besteht;
3. gegen ihn eine durchsetzbare Rückkehrentscheidung erlassen wurde und seit seiner Ausreise nicht bereits achtzehn Monate vergangen sind, sofern er nicht einen Antrag gemäß § 21 Abs. 1 eingebracht hat, nachdem er seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachgekommen ist;
4. eine Aufenthaltsehe, Aufenthaltspartnerschaft oder Aufenthaltsadoption (§ 30 Abs. 1 oder 2) vorliegt;
5. eine Überschreitung der Dauer des erlaubten visumfreien oder visumpflichtigen Aufenthalts im Zusammenhang mit § 21 Abs. 6 vorliegt oder
6. er in den letzten zwölf Monaten wegen Umgehung der Grenzkontrolle oder nicht rechtmäßiger Einreise in das Bundesgebiet rechtskräftig bestraft wurde.
(2) Aufenthaltstitel dürfen einem Fremden nur erteilt werden, wenn
1. der Aufenthalt des Fremden nicht öffentlichen Interessen widerstreitet;
2. der Fremde einen Rechtsanspruch auf eine Unterkunft nachweist, die für eine vergleichbar große Familie als ortsüblich angesehen wird;

3. der Fremde über einen alle Risken abdeckenden Krankenversicherungsschutz verfügt und diese Versicherung in Österreich auch leistungspflichtig ist;
4. der Aufenthalt des Fremden zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könnte;
5. durch die Erteilung eines Aufenthaltstitels die Beziehungen der Republik Österreich zu einem anderen Staat oder einem anderen Völkerrechtssubjekt nicht wesentlich beeinträchtigt werden;
6. der Fremde im Fall eines Verlängerungsantrages (§ 24) das Modul 1 der Integrationsvereinbarung gemäß § 9 Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017, rechtzeitig erfüllt hat, und
7. in den Fällen der §§ 58 und 58a seit der Ausreise in einen Drittstaat gemäß § 58 Abs. 5 mehr als vier Monate vergangen sind.

(3) Ein Aufenthaltstitel kann trotz Vorliegens eines Erteilungshindernisses gemäß Abs. 1 Z 3, 5 oder 6 sowie trotz Ermangelung einer Voraussetzung gemäß Abs. 2 Z 1 bis 7 erteilt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention – EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind insbesondere zu berücksichtigen:
1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen rechtswidrig war;
2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
4. der Grad der Integration;
5. die Bindungen zum Heimatstaat des Drittstaatsangehörigen;
6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;
7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;
8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Drittstaatsangehörigen in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;
9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

(4) Der Aufenthalt eines Fremden widerstreitet dem öffentlichen Interesse (Abs. 2 Z 1), wenn
1. sein Aufenthalt die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden würde oder
2. der Fremde ein Naheverhältnis zu einer extremistischen oder terroristischen Gruppierung hat und im Hinblick auf deren bestehende Strukturen oder auf zu gewärtigende Entwicklungen in deren Umfeld extremistische oder terroristische Aktivitäten derselben nicht ausgeschlossen werden können, oder auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass er durch Verbreitung in Wort, Bild oder Schrift andere Personen oder Organisationen von seiner gegen die Wertvorstellungen eines europäischen demokratischen Staates und seiner Gesellschaft gerichteten Einstellung zu überzeugen versucht oder versucht hat oder auf andere Weise eine Person oder Organisation unterstützt, die die Verbreitung solchen Gedankengutes fördert oder gutheißt.

(5) Der Aufenthalt eines Fremden führt zu keiner finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft (Abs. 2 Z 4), wenn der Fremde feste und regelmäßige eigene Einkünfte hat, die ihm eine Lebensführung ohne Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen der Gebietskörperschaften ermöglichen und der Höhe nach den

Richtsätzen des § 293 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955, entsprechen. Feste und regelmäßige eigene Einkünfte werden durch regelmäßige Aufwendungen geschmälert, insbesondere durch Mietbelastungen, Kreditbelastungen, Pfändungen und Unterhaltszahlungen an Dritte nicht im gemeinsamen Haushalt lebende Personen. Dabei bleibt einmalig ein Betrag bis zu der in § 292 Abs. 3 zweiter Satz ASVG festgelegten Höhe unberücksichtigt und führt zu keiner Erhöhung der notwendigen Einkünfte im Sinne des ersten Satzes. Bei Nachweis der Unterhaltsmittel durch Unterhaltsansprüche (§ 2 Abs. 4 Z 3) oder durch eine Haftungserklärung (§ 2 Abs. 1 Z 15) ist zur Berechnung der Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nur der das pfändungsfreie Existenzminimum gemäß § 291a der Exekutionsordnung (EO), RGBl. Nr. 79/1896, übersteigende Einkommensteil zu berücksichtigen. In Verfahren bei Erstanträgen sind soziale Leistungen nicht zu berücksichtigen, auf die ein Anspruch erst durch Erteilung des Aufenthaltstitels entstehen würde, insbesondere Sozialhilfeleistungen oder die Ausgleichszulage.
[...]

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 21a. (1) Drittstaatsangehörige haben mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Dieser Nachweis hat mittels eines allgemein anerkannten Sprachdiploms einer durch Verordnung gemäß Abs. 6 oder 7 bestimmten Einrichtung zu erfolgen, in welchem diese schriftlich bestätigt, dass der Drittstaatsangehörige über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau verfügt. Das Sprachdiplom darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als ein Jahr sein.
[...]
(4) Abs. 1 gilt nicht für Drittstaatsangehörige,
1. [...]
2. denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden kann; dies hat der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachzuweisen; steht kein oder kein geeigneter Vertrauensarzt zur Verfügung, hat der Drittstaatsangehörige diesen Nachweis durch ein Gutachten eines sonstigen von der österreichischen Berufsvertretungsbehörde bestimmten Arztes oder einer von dieser bestimmten medizinischen Einrichtung zu erbringen,
[...]
(6) Durch Verordnung des Bundesministers für Inneres sind jene Einrichtungen zu bestimmen, deren Sprachdiplome als Nachweis gemäß Abs. 1 gelten.
[...]

Bestimmungen über die Familienzusammenführung

§ 46. (1) Familienangehörigen von Drittstaatsangehörigen ist ein Aufenthaltstitel ‚Rot-Weiß-Rot – Karte plus' zu erteilen, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen, und

1. [...]
2. ein Quotenplatz vorhanden ist und der Zusammenführende
a) einen Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' innehat,

[...]"

III.2. Die Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – NAG-DV), BGBl II 451/2005 idF BGBl II 327/2022, lautet auszugsweise:

„Zu § 21a NAG

Nachweis von Deutschkenntnissen

§ 9b. (1) Kenntnisse der deutschen Sprache zur elementaren Sprachverwendung auf einfachstem Niveau im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG entsprechen dem A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen: lernen, lehren, beurteilen, Berlin u.a., Langenscheidt 2001).

(2) Als Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse im Sinne des § 21a Abs. 1 NAG gelten allgemein anerkannte Sprachdiplome von folgenden Einrichtungen:

1. Österreichisches Sprachdiplom Deutsch;
2. Goethe-Institut e.V.;
3. Telc GmbH;
4. Österreichischer Integrationsfonds.

(3) Aus dem Sprachdiplom muss hervorgehen, dass der Fremde über Kenntnisse der deutschen Sprache zumindest auf A1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt. Andernfalls gilt der Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse als nicht erbracht.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Gemäß § 21a Abs 1 NAG haben Drittstaatsangehörige mit der Stellung eines Erstantrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 8 Abs 1 Z 2, 4, 5, 6, 8, 9 oder 10 Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Da die Bf einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot – Karte plus“ iSd § 8 Abs 1 Z 2 NAG stellte, unterliegt diese der Regelung des § 21a Abs 1 NAG. Gemäß § 21a Abs 4 Z 2 NAG liegt eine Ausnahme von diesem Erfordernis bei Drittstaatsangehörigen vor, denen auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes die Erbringung des Nachweises nicht zugemutet werden kann; dies hat der Drittstaatsangehörige durch ein amtsärztliches Gutachten oder ein Gutachten eines Vertrauensarztes einer österreichischen Berufsvertretungsbehörde nachzuweisen. Demnach hat die Beurteilung des (Nicht)Vorliegens eines vom Drittstaatsangehörigen zu behauptenden und nachzuweisenden Unzumutbarkeitsgrundes auf Basis eines entsprechenden ärztlichen Gutachtens zu erfolgen (vgl VwGH 27.07.2017, Ra 2016/22/0066).

IV.2. Während das ärztliche Gutachten vom 30. Mai 2022 der Bf trotz niedrigem IQ und Zugehörigkeit zur unteren sozioökonomischen Schicht die Möglichkeit bzw den Versuch der Absolvierung der Sprachprüfung nach dem Besuch eines Sprachkurses zugesteht, kommt das ärztliche Gutachten vom 15. August 2022 zu dem Schluss, dass die Bf bei dem Versuch der Absolvierung des Sprachkurses

aufgrund des niedrigen IQs und den sehr limitierten Fähigkeiten zum Erlernen von Wörtern in einer neuen Sprache zweimal gescheitert sei. Aufgrund der schwierigen sozialen Umstände in Afghanistan, wonach der Zugang zu Bildung für Frauen verhindert werde, solle der Bf die Möglichkeit eingeräumt werden, die Fremdsprache bedürfnisorientiert zu erlernen, sobald sie sich im Umfeld ihres Gatten befinden würde und dessen Unterstützung hätte.

Damit wird allerdings in keiner Weise nachgewiesen, dass der Bf auf Grund ihres physischen oder psychischen Gesundheitszustandes der Nachweis erforderlicher Deutschkenntnisse nicht zugemutet werden kann, zumal die Gutachten des Arztes so zu interpretieren sind, dass die Bf zwar momentan nicht in der Lage ist, die Deutschprüfung zu bestehen, ihr das bedürfnisorientierte Erlernen der Fremdsprache mit Unterstützung und in der Umgebung ihres Ehegatten sehr wohl möglich sein wird. Die Unzumutbarkeit der Erbringung des Nachweises liegt damit jedenfalls nicht im Gesundheitszustand der Bf, weshalb kein Ausnahmefall des § 21a Abs 4 Z 2 NAG gegeben ist. Selbst wenn man die Aussage des Amtsarztes, wonach die Bf die Schule bis zur 5. Schulstufe besuchte, und die diesbezügliche Auslegung der Bf in ihrer Beschwerde, wonach sie – auch in der Muttersprache Pashtu – auf dem Level einer Analphabetin sei, berücksichtigt, kann kein anderweitiges Ergebnis erzielt werden (vgl VwGH 30.07.2015, Ro 2014/22/0019). Im Übrigen ist auf das von der Bf thematisierte Gutachten vom 22. September 2022 nicht einzugehen, da aus dem nach Beschwerdeerhebung stattgefundenen E-Mail-Verkehr zwischen der belangten Behörde und der Österreichischen Botschaft Islamabad hervorgeht, dass die Bf dem Vertrauensarzt nach dem 15. August 2022 keinen Besuch mehr abstattete.

IV.3. Im Ergebnis war daher die Beschwerde – ohne Durchführung einer Interessenabwägung iSd Art 8 EMRK (vgl VwGH 14.10.2020, Ra 2020/22/0158) – als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu beurteilenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim

Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree